

Beitragsordnung des

game – Verband der deutschen Games-Branche e.V.

Die Mitgliederversammlung des game – Verband der deutschen Games-Branche e.V. („game“) hat gemäß Ziffer 8.1 seiner Satzung (alle folgenden Ziffern sind solche dieser Satzung) auf Vorschlag des Vorstandes am 29.01.2018 folgende Beitragsordnung beschlossen und am 04.06.2024 abgeändert.

1 Höhe der Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge ist abhängig von der Art der Mitgliedschaft. Bei Ordentlichen Mitgliedern, EU-Mitgliedern und Außerordentlichen Mitgliedern bestimmt sich die Höhe des Mitgliedsbeitrags zusätzlich nach dem maßgeblich erzielten Umsatz oder der Anzahl der in Deutschland Beschäftigten (Arbeitnehmer im Sinne des BetrVG). Basis-Mitglieder leisten einen festgelegten pauschalen Jahresbeitrag.

2 Ermittlung der Höhe der Mitgliedsbeiträge

2.1 Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird ermittelt anhand des Umsatzes des Mitglieds und der mit ihm verbundenen Unternehmen (§ 15 AktG) in dem Geschäftsjahr des Verbandes jeweils vorausgehenden Kalenderjahr oder der Anzahl der in Deutschland Beschäftigten (inklusive Beschäftigte von verbundenen Tochterunternehmen (§ 15 AktG) in Deutschland) des Mitglieds, soweit beides nicht bereits bei einem anderen Ordentlichen Mitglied berücksichtigt ist.

2.2 Der maßgebliche Umsatz für Ordentliche Mitglieder ist der games-relevante Netto-Umsatz (bei Umsätzen mit Dritten nur Netto-Marge/Rohertrag sowie keine Mehrwertsteuer), der dem Ordentlichen Mitglied inhaltlich und dem deutschen Markt räumlich zugerechnet werden kann. Dem deutschen Markt ist der Umsatz dann zuzurechnen, wenn sich die Produkte, mit denen der Umsatz erzielt wurde, an deutsche Endkunden richten. Games-relevanter Umsatz ist insbesondere der Umsatz, der mit Games, Hardware, Zubehör, Royalties, Plattform- und Licensing-Deals (z.B. Xbox Gamepass, Apple Arcade etc.) erwirtschaftet wird. Dabei nicht zu berücksichtigen sind Auftragsarbeiten, Investoren- und öffentliche Fördermittel sowie steuerliche Vorteile. Umsätze von Schwesterunternehmen eines Ordentlichen Mitglieds werden wie Umsätze verbundener Unternehmen berücksichtigt, wenn diese Umsätze dem Ordentlichen Mitglied inhaltlich zugerechnet werden können.

2.3 Der maßgebliche Umsatz für EU-Mitglieder berechnet sich wie bei Ordentlichen Mitgliedern nach Ziffer 2.2 der Beitragsordnung.

2.4 Der maßgebliche Umsatz für Außerordentliche Mitglieder ist der Gesamtumsatz, den das Außerordentliche Mitglied weltweit mit seinen gesamten geschäftlichen Aktivitäten erzielt.

3 Mitgliedsbeiträge für Ordentliche Mitglieder

3.1 Für Ordentliche Mitglieder nach Ziffer 3.2 der Satzung richtet sich die Beitragshöhe nach der Einteilung in eine der folgenden Beitragsgruppen bei Erreichen der Umsatzschwelle oder bei Erreichen der Zahl der Beschäftigten:

- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz bis unter 1,5 Mio. Euro oder bis unter 50 Beschäftigten: 2.000,00 Euro/Jahr,
- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz von 1,5 Mio. bis unter 5 Mio. Euro oder ab 50 und unter 100 Beschäftigten: 5.000,00 Euro/Jahr,
- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz von 5 Mio. bis unter 10 Mio. Euro oder ab 100 und unter 150 Beschäftigten: 10.000,00 Euro/Jahr,
- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz von 10 Mio. bis unter 15 Mio. Euro oder ab 150 und unter 200 Beschäftigten: 15.000,00 Euro/Jahr,
- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz von 15 Mio. bis unter 20 Mio. Euro oder ab 200 und unter 300 Beschäftigten: 20.000,00 Euro/Jahr,
- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz von 20 Mio. bis unter 30 Mio. Euro oder ab 300 und unter 500 Beschäftigten: 30.000,00 Euro/Jahr,
- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz von 30 Mio. bis unter 50 Mio. Euro oder ab 500 und unter 1.000 Beschäftigten: 40.000,00 Euro/Jahr,
- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz über 50 Mio. Euro oder mehr als 1.000 Beschäftigten: 60.000,00 Euro/Jahr.

3.2 Ordentliche Mitglieder sollen der Geschäftsstelle in geeigneter Form relevante Informationen zur Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes beziehungsweise der Beschäftigtenzahl zugänglich machen. Kommt das Ordentliche Mitglied dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird der maßgebliche Umsatz für Zwecke der Festlegung des Mitgliedsbeitrags durch den Vorstand geschätzt. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand nach freiem Ermessen die Einstufung des jeweiligen Ordentlichen Mitglieds eigenständig vornehmen.

3.3 Ordentliche Mitglieder, die sich in der höchsten Beitragsstufe einordnen, sind von der Pflicht zur Berechnung ausgenommen.

4 Mitgliedsbeiträge für EU-Mitglieder

EU-Mitglieder leisten den gleichen Jahresbeitrag wie Ordentliche Mitglieder.

5 Mitgliedsbeiträge für Basis-Mitglieder

Basis-Mitglieder leisten einen festgelegten pauschalen Jahresbeitrag in Höhe von 250,00 Euro/Jahr.

6 Mitgliedsbeiträge für Außerordentliche Mitglieder

6.1 Für Außerordentliche Mitglieder nach Ziffer 3.5 richtet sich die Beitragshöhe nach der Einteilung in eine der folgenden Größenklasse nach Umsatz:

- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz ab 50.000 Euro bis unter 0,5 Mio. Euro: 500,00 Euro/Jahr,
- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz von 0,5 Mio. bis unter 1,5 Mio. Euro: 1.000,00 Euro/Jahr,
- Mitglieder mit einem maßgeblichen Umsatz über 1,5 Mio. Euro: 2.000,00 Euro/Jahr.

6.2 Außerordentliche Mitglieder sollen der Geschäftsstelle in geeigneter Form relevante Informationen zur Ermittlung des maßgeblichen Umsatzes zugänglich machen. Kommt das Außerordentliche Mitglied dem nicht oder nicht rechtzeitig nach, wird der maßgebliche Umsatz für Zwecke der Festlegung des Mitgliedsbeitrags durch die Geschäftsstelle geschätzt.

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand nach freiem Ermessen die Einstufung des jeweiligen Außerordentlichen Mitglieds eigenständig vornehmen.

6.3 Außerordentliche Mitglieder, die sich in der höchsten Beitragsstufe einordnen, sind von der Pflicht zur Berechnung ausgenommen.

6.4 Bildungseinrichtungen werden pauschal der untersten Beitragsstufe zugeordnet. Institutionen und Verbände haben als Außerordentliches Mitglied die Möglichkeit, einen Antrag auf kostenfreie Mitgliedschaft zu stellen. Über den Antrag entscheidet die Geschäftsstelle.

7 Unterjähriger Beitritt

Tritt ein Mitglied unterjährig dem Verein bei, so hat dieses Mitglied den jeweils anteiligen (pro rata temporis, 12/12) Jahresbeitrag zu leisten.

8 Zahlungsfristen

Der Beitrag ist im Voraus zu zahlen und für das Geschäftsjahr voll zu entrichten. Der Beitrag wird zum 30. April eines jeden Jahres im Voraus zur Zahlung fällig. Bei Neuaufnahme eines Mitglieds ist der jahresanteilige Mitgliedsbeitrag binnen 30 Tagen nach Zugang der schriftlichen Mitteilung über die Aufnahme zu zahlen.

9 Verzug

Wenn ein Mitglied mit der Zahlung seines Beitrags trotz Fälligkeit mehr als zwei Monate im Rückstand ist und diesen Beitrag trotz Mahnung in textlicher Form durch die Geschäftsführung mit Fristsetzung

von mindestens vier Wochen und unter Hinweis auf den möglichen Verlust der Mitgliedschaft nicht zahlt,
kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Berlin, den 04.06.2024